

Hautschutz im Wandel der Rahmenbedingungen

Vortrag Leiter FA PSA Herr Dipl.-Ing. Noetel

Anfang des 19. Jhrd. wurden Seifen ausschließlich als Produktionshilfsstoff für die Textilindustrie verwendet, ein systematischer Hautschutz spielte noch keine Rolle. Hautreinigung wurde mit sehr abrasiven Reinigungsmitteln wie Sand vorgenommen. Die Folge der aggressiven Hautreinigung war eine Zunahme an Hauterkrankungen wie Hautausschläge, Risse und Furunkel.

Mehr als 100 Jahre später, seit Mitte der 1930er Jahre wurden Hautreinigungs- und Hautschutzprodukte entwickelt. Heute wird in der gewerblichen Wirtschaft eine Vielzahl an Chemieprodukten eingesetzt. Zu den verwendeten Produkten gehören beispielsweise Kühlschmierstoffe in der Metallindustrie, Epoxidharz-haltige Produkte in der Bauwirtschaft sowie bei der Herstellung von Windkraftanlagen, Sportflugzeugen etc., Reinigungsmittel, Friseurstoffe, Lösemittel und Konservierungsstoffe.

Bei Betrachtung der durch Hauterkrankungen verursachten Arbeitsunfähigkeitstage, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Branchen, wird erkennbar, dass in der Bauindustrie etwa 40% der Arbeitsunfähigkeitstage zu verzeichnen sind, gefolgt von der bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versicherten Unternehmen¹. Zu den BGW-versicherten Unternehmen gehören auch die Frisöre. Die wirtschaftlichen Folgen lassen sich an den Kosten pro Arbeitsunfähigkeitstag abschätzen. Ein Tag Arbeitsunfähigkeit kostet je nach Branche zwischen 400 und 800 €. Für das Baugewerbe bedeutet dies, dass hier mit Abstand die höchsten Gesamtkosten von ca. 600 Millionen € pro Jahr zu verzeichnen sind.

Für die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (BG-Bau) sind die Kosten für Heilbehandlung, Umschulungsmaßnahmen, Wiedereingliederung in das Arbeitsleben sowie Rentenzahlungen die wirtschaftliche Folge.

Bei der BGW sowie der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel sind seit vielen Jahren erfolgreiche Präventivprogramme durchgeführt worden.

Im Bereich der BG-Bau sind in den vergangenen 7-8 Jahren verschiedene Präventivmaßnahmen ergriffen worden. Neben den Maßnahmen der Primärprävention für einzelne gegenüber hautbelastenden Stoffen exponierten Personen sind vorbeugende Maßnahmen zusammen mit Industrieverbänden konzipiert worden. So konnte das Allergen Chromat in Zement zusammen mit dem Verband der Zementindustrie auf eine Konzentration gesenkt werden, bei der nicht mehr mit Hautallergien gerechnet werden muss. Flankierend wurden an die Tätigen vor Ort geeignete Handschuhe und Hautschutzmaßnahmen etabliert.

¹ Prof. Dr. Backes-Gellner

Mit dem Verband der chemischen Industrie wurde ein gemeinsames Konzept für die Prävention von Allergien beim Umgang mit Epoxidharzprodukten erarbeitet.

Im Bereich der Regelwerke wird von Seiten der BG'en die konsequente Umsetzung der TRGS Sicherheitsdatenblatt betrieben. Die Forderung der TRGS nach Nennung von konkreten Handschuhprodukten bei bekannten Arbeitsverfahren mit einem Gefahrstoff wird nicht nur unterstützt sondern auch durch Hilfestellung über beispielsweise die Aktivitäten von Gisbau gefördert.

An Arbeitsplätzen, an denen Handschuhe als persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht eingesetzt werden können spielen Hautmittel im Sinne Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel eine entscheidende Rolle.

Im europäischen Recht, der PSA-Benutzungsrichtlinie sind Hautschutzmittel als PSA nicht verankert. Der Fachausschuss PSA vertritt die Meinung, dass Hautschutzmittel, wo deren Einsatz notwendig ist eine PSA darstellt. Diese Tatsache zieht die Konsequenz nach sich, dass die Wirksamkeit des Hautschutzmittels nachgewiesen werden muss. Im Sachgebiet Hautschutz wurde daher unter der Leitung von Dr. Kleesz eine Präventionsleitlinie erarbeitet, in der die Forderung nach Wirksamkeitsnachweisen formuliert wird sowie Anforderung an die Hautschutzmittel sowie der Prüfung der Wirksamkeit vorgeschlagen werden.

Die Leitlinie kann über den Internetlink: www.hvbg.de/d/fa-psa/service abgerufen werden.

Wichtiger Hinweis:

Jeder Vortrag einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Beachten Sie hierzu bitte auch unsere „Rechtlichen Hinweise“ !